



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch St., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 22. August 2002 betreffend Einkommensteuer 2000 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufsweberin (Bw.) ist Schauspielerin. Sie bezieht Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Bw. machte in ihrer Einkommensteuererklärung für 2000 unter anderem folgende Aufwendungen als Werbungskosten geltend:

- Fachliteratur/Tonträger: 10.501,50 S
- Kosmetika: 15.048 S.

Mit Vorhalt vom 5. September 2001 ersuchte das Finanzamt die Bw. hinsichtlich des Ausgabenpostens Fachliteratur/Tonträger um Bekanntgabe von Titel, Autor und Preis. Die Bw. wurde weiters um Darstellung der (ausschließlich) beruflichen Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen für Fachliteratur/Tonträger und Kosmetika ersucht.

In ihrer Vorhaltsbeantwortung vom 11. März 2002 schlüsselte die Bw. die Ausgabenposten Fachliteratur/Tonträger und Kosmetika folgendermaßen auf:

Fachliteratur:		S
ÖBV	Schreibbuch	109,00
Virgin Megastore	Jazz-Suiten/Klavier	538,00
Buchhandlung Frick	Biografien	1.968,00
Buchhandlung Morawa	High Fidelity Knauer	302,00
Parnass	Der Mann ohne Eigenschaften	663,00
Virgin Megastore	Oskar Werner, Gedichte, Erdbeermund	3.269,00
Libro	Toska, Element	1.439,40
EMI Austria	Klavierwerk Legra	807,00
Look	Fotos	82,10
Virgin Megastore	Gula Matari	1.324,00
	Insgesamt:	10.501,50
Kosmetika:		S
EU	Biotherm Biose	220,00
Douglas	Deko Pflege	1.317,00
Austrian Airlines	Teint Mat	615,00
Douglas	VSL Deko	299,00
Shop	Petritsch	310,80
Douglas	Deko	1.643,00
Austrian Airlines	Prescrip	2.250,00
Le Duigou	Powder	1.270,00
Cachil	Kosmetik	850,00
Shop	Petritsch	429,78
Le Duigou	Frozen	298,00
Douglas	Nivea	49,90
Austrian Airlines	Biotherm	1.660,00
Douglas	Aqua Fitness	590,00
Douglas	Rouge	897,00

Douglas	Pflege	1.093,00
Douglas	Biotherm	897,00
Douglas	Ceramide	359,00
	Insgesamt:	15.048,48

Die Bw. führte in der Vorhaltsbeantwortung ergänzend aus, die Fachliteratur bestehe größtenteils aus Biografien und Gedichten und sei für das Rollenstudium unumgänglich. Die Tonträger würden für das Einstudieren der Bewegungsabläufe benötigt. Die Kosmetika seien auf den beruflichen Teil beschränkt und umfassten nicht den privaten Teil. Sie seien größtenteils für das Regenerieren der Haut nach der Schminke notwendig und fielen durch die unterschiedlichen Probeplätze vermehrt an.

Im Einkommensteuerbescheid 2000 vom 22. August 2002 wurden die oben angeführten Aufwendungen für Fachliteratur/Tonträger und Kosmetika unter Hinweis auf § 20 EStG 1988 nicht berücksichtigt.

In der gegen den Einkommensteuerbescheid 2000 eingebrachten Berufung wird die Anerkennung der Aufwendungen für Fachliteratur/Tonträger und Kosmetika in der geltend gemachten Höhe beantragt.

Zu den Aufwendungen für Fachliteratur wird ausgeführt, die Kenntnis dieser Literatur sei für die Annahme von Aufträgen unumgänglich. Zur Position Kosmetika wird ausgeführt, es könnten Belege über Kosmetika vorgelegt werden, welche ausschließlich privat veranlasst sind. Die beantragten Kosmetika seien für die abendlichen Vorstellungen bzw. für Textvorsprachen und Preisverleihungen notwendig. Die Schminke erfolge teilweise durch die Bw. selbst. Da vor den Vorstellungen häufig Proben für andere Veranstaltungen laufen, sei dies aus zeitlichen Gründen notwendig, was erforderlichenfalls durch eine Bestätigung des Dienstgebers nachgewiesen werden könne.

In der Berufung werden weiters (erstmalig) pauschale Telefonkosten in Höhe von 5.000 S sowie pauschale Betriebskosten von 7.000 S für den Proberaum (Arbeitszimmer) der Bw. beantragt.

Zu den Telefonkosten wird ausgeführt, diese entsprächen in etwa 30% der gesamten Gesprächsgebühr. Die Bw. habe eine Agentur in Deutschland beauftragt, für sie Verträge abzuschließen bzw. Rollenangebote an sie weiterzuleiten.

Die pauschalen Betriebskosten beinhalteten Strom, Finanzierungskosten und Abschreibung.

In der Berufung wird zudem beantragt, bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit bisher nicht berücksichtigte Reisediäten und Kilometergelder in Höhe von insgesamt 7.254 S in Abzug zu bringen.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Fachliteratur / Tonträger

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung selbst dann nicht abgezogen werden, wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach der Rechtsprechung ist bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss. Als Ergebnis dieser gebotenen typisierenden Betrachtungsweise hält der VwGH in ständiger Rechtsprechung daran fest, dass die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsstand bestimmt ist, nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung begründet. Unabhängig davon, ob es sich um Werke der klassischen Literatur, um Belletristik, um Zeitschriftenmagazine etc. handelt, bewirkt der Umstand, dass aus der Literatur Anregungen und Ideen für eigene künstlerische Schöpfungen und die Berufstätigkeit gewonnen werden können, nicht eine hinreichende Zurückdrängung der privaten Mitveranlassung (vgl. VwGH 10.9.1998, 96/15/0198, ÖStZB 1999, 155; VwGH 27.5.1999, 97/15/0142, ÖStZB 1999, 732; VwGH 24.11.1999, 99/13/0202, ÖStZB 2000, 176; VwGH 19.7.2000, 94/13/0145, ÖStZB 2001, 9).

In den zitierten Erkenntnissen vom 10.9.1998 und 19.7.2000 hat der VwGH überdies zum Ausdruck gebracht, dass auch Tonträger, da sie einen Teil des Kulturlebens wiedergeben, nicht nur in völlig untergeordnetem Ausmaß die private Lebensführung betreffen. Aufwendungen für die Anschaffung von Tonträgern sind daher nicht zum Abzug zuzulassen, weil die Anteilnahme am Kulturleben dem Bereich der Lebensführung zuzuordnen ist, mag sie auch – bei den betreffenden Beschwerdeführern handelte es sich um einen Schauspieler und Autor bzw. Schauspieler und Regisseur – Inspiration für die Berufstätigkeit bieten (vgl. VwGH 10.9.1998, 96/15/0198, ÖStZB 1999, 155; VwGH 19.7.2000, 94/13/0145, ÖStZB 2001, 9).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn die Aufwendungen für Literatur bzw. Tonträger eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen. Dies ist bei den gegenständlichen Aufwendungen jedoch nicht der Fall, da es sich um

keine in erster Linie für Schauspieler bestimmte fachspezifische Literatur und Tonträger handelt, sondern um solche, welche einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsstand ansprechen.

Die betreffenden Aufwendungen sind daher nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nicht abzugsfähig.

2. Kosmetika

Aufwendungen für Kosmetika und Körperpflege sind grundsätzlich nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung (vgl. zB VwGH 26.11.1997, 95/13/0061, ÖStZB 1998, 477). Sie sind nur dann abzugsfähig, wenn sie unmittelbar durch den Beruf veranlasst sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Kosmetikaufwand im Zusammenhang mit der Anpassung des Äußeren an eine Bühnenrolle anfällt (vgl. VwGH 10.9.1998, 96/15/0198).

Bloß erhöhter Pflegeaufwand infolge besonderer beruflicher Beanspruchung von Haut und Haar ist hingegen den Lebensführungskosten zuzuordnen (vgl. zB VwGH 17.9.1997, 94/13/0001, ÖStZB 1998, 427).

Bei den für das Berufungsjahr 2000 geltend gemachten Aufwendungen für Kosmetika und Körperpflege handelt es sich im Wesentlichen um Produkte für das Regenerieren der Haut und um keine spezielle Bühnenschminke.

Diese Ausgaben fallen, auch wenn die Bw. durch ihre berufliche Tätigkeit genötigt ist, für ihr äußeres Erscheinungsbild mehr Geld aufzuwenden, als in anderen Berufsgruppen üblich ist, unter das Abzugsverbot des § 20 EStG 1988 (vgl. VwGH 28.4.1999, 94/13/0196; ÖStZB 1999, 644).

3. Betriebskosten für den Proberaum und Telefonkosten

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände in der Wohnung nicht bei den einzelnen Einkünften abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Die Besonderheit des häuslichen Arbeitszimmers liegt darin, dass seine (Mit)Nutzung im Rahmen der Lebensführung vielfach nahe liegt, von der Behörde aber der Nachweis seiner Nutzung für die Lebensführung, zumal ein solcher Ermittlungen im Privatbereich des Steuerpflichtigen erfordert, nur schwer zu erbringen ist. Aus diesem Grund bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen

für das häusliche Arbeitszimmer davon abhängig macht, dass es den Mittelpunkt der entsprechenden Betätigung des Steuerpflichtigen darstellt (vgl. zB VwGH 27.5.1999, 98/15/0100).

Für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer ist somit entscheidend, ob dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

Die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt, hat nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen (vgl. Langheinrich/Ryda, Das Arbeitszimmer im Lichte der Steuerreform nach dem Strukturanpassungsgesetz BGBl. 201/1996, FJ 1999, 306).

Nach der Rechtsprechung ist beispielsweise der Mittelpunkt einer Lehrtätigkeit nicht im (häuslichen) Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort gelegen, an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolgt. Auch wenn zweifellos für die Lehrtätigkeit eine Vorbereitungszeit sowie eine Zeit für die Beurteilung schriftlicher Arbeiten der Schüler erforderlich ist, so stellt die Ausübung dieser Tätigkeit, wie immer sie auch vorgenommen wird, nicht den Mittelpunkt der Lehrtätigkeit – die unmittelbare Vermittlung von Wissen und Können an die Schüler – dar (vgl. VwGH 20.1.1999, 98/13/0132; VwGH 29.1.2003, 99/13/0076, 0077).

Nach der Verkehrsauffassung liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit einer Schauspielerin typisierend betrachtet außerhalb eines Arbeitszimmers, nämlich am Drehort, auf der Bühne bzw. am Ort der Darbietung.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass für die Ausübung dieses Berufes zeitintensives Rollenstudium und mentales Einstudieren notwendig ist, jedoch stellt diese Vorbereitungstätigkeit – ebenso wie jene eines Lehrers – nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit einer Schauspielerin dar.

Die geltend gemachten pauschalen Betriebskosten können daher nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die pauschalen Telefonkosten werden jedoch auf Grund der Berufungsausführungen antragsgemäß in Höhe von 5.000 S in Abzug gebracht.

4. Reisediäten und Kilometergelder

Die geltend gemachten Reisediäten und Kilometergelder werden antragsgemäß in Höhe von 7.254 S berücksichtigt.

Es ergibt sich somit eine teilweise Stattgabe der Berufung.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 24. August 2004